



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.	WW-St/Ges/Pa	Kai Biehl	DW 12279	DW 142279	27.11.2020
689.670					

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Unternehmensdemografiestatistik-Verordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung der oben genannten Verordnung und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein:

Grundsätzlich wird die Umsetzung der europäischen Rechtslage in die Verordnung und die Erweiterung der Statistiken gemäß § 1 um die Statistik der **jungen schnell wachsenden Unternehmen und die Statistik der Registrierungen und Insolvenzen** im Sinne einer größtmöglichen Evidenz über Unternehmensdemografien **begrüßt**, insbesondere, da diese Statistiken auch kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Da allerdings **bestimmte Erhebungsmerkmale aufgrund § 5 der Verordnung ohnehin erhoben werden** bzw. für die Kategorisierung der Statistiken notwendigerweise erhoben werden müssen, **sollten diese – im Sinne einer größtmöglichen Vergleichbarkeit von Unternehmensdemografien – auch von den neu oder geändert zu erstellenden Statistiken umfasst und in weiterer Folge zur Verfügung gestellt werden.**

Generell könnte darüber hinaus angeregt werden, die „schnell wachsenden Unternehmen“ nicht nur über die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger zu definieren, da diese Definition etwa umsatzbasiertes Wachstum oder Unternehmen, die verstärkt auf prekäre Beschäftigung zurückgreifen, außen vorlässt.

Spezifisch:

Gemäß § 5 der Verordnung sind „Umsatz“, „Anzahl der Beschäftigten“ und „Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger“, sowie „Standort“ Erhebungsmerkmale für die Unternehmen bzw. die rechtlichen Einheiten. Diese werden jedoch **nur in die Statistiken gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 bzw. teilweise in die Statistik gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und Z 6 aufgenommen.**

Im Sinne einer größtmöglichen Vergleichbarkeit und Evidenz wird daher angeregt, dass – wenn die zeitlichen Ressourcen es für diese vorab zu erstellenden Statistiken erlauben – zumindest in die Statistiken gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 („Statistik der schnell wachsenden Unternehmen“) und 4 („Statistik der jungen schnell wachsenden Unternehmen) **auch die oben genannten Erhebungsmerkmale durchgehend aufgenommen werden.** Insbesondere bei diesen beiden Statistiken liegt dies nahe, da ja die in die Statistik aufzunehmenden Unternehmen bzw. rechtlichen Einheiten über das Wachstum der Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger definiert werden.

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 4 wäre daher – sollte dieser Anregung nachgekommen werden – um die folgenden Z 4 und 5 zu ergänzen:

- „4. Beschäftigtengrößenklassen (0, 1 bis 4, 5 bis 9 und 10 oder mehr unselbstständig Beschäftigte)
- 5. Umsatzgrößenklassen“

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 5 wäre daher – sollte dieser Anregung nachgekommen werden – um die folgenden Z 3 bis 5 zu ergänzen:

- „3. Bundesland und Gebietseinheit der „NUTS – Ebene 3“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1059/2003.
- 4. Beschäftigtengrößenklassen (0, 1 bis 4, 5 bis 9 und 10 oder mehr unselbstständig Beschäftigte)
- 5. Umsatzgrößenklassen“

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 2 ist allgemeiner gehalten als in der vorherigen Fassung. Es wäre wünschenswert, dass die kostenlosen Veröffentlichungen auch in Zukunft – soweit möglich – dieselben Untergliederungen ermöglichen wie bisher.

